

Eckpunkte Programm Schwimmförderung (Stand: 01.09.2021)

Grundlagen: Dem Programm werden die VV zu Art. 44 BayHO zugrunde gelegt; die Förderungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1.1 Zweck der Zuwendung

Nachholung des coronabedingt ausgefallenen Erwerbs von Schwimmfertigkeiten im Vorschulalter.

1.2 Gegenstand der Förderung

Anteilige Übernahme der Kosten für einen Kurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens („Seepferdchen“).

1.3 Zuwendungsempfänger

Anbieter, die in Bayern Kurse zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens durchführen und die Prüfung zur Erlangung des Frühschwimmerabzeichens abnehmen dürfen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Einsatz einer leitenden Lehrperson im jeweiligen Schwimmkurs mit folgender Mindestqualifikation:
 - gültige Lizenz in einem der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche:
 - Trainer C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Fachübungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Übungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Lehrschein Schwimmen oder Rettungsschwimmen
 - oder
 - Lehrkräfte, die über eine Lehrberechtigung gem. KMBek vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 – K7405-3/79 291/93 (<https://www.km.bayern.de/ministerium/sport/rechtsgrundlagen-und-links.html>) verfügen.
- Teilnahme eines Vorschulkindes oder Erstklässlers an einem Kurs zum Erwerb des Frühschwimmerabzeichens, bei dem mindestens eine Unterrichtseinheit im Bewilligungszeitraum stattfindet.
- Anrechnung der Fördersumme auf Kursbeitrag.

1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Art der Förderung

Projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung.

1.5.2 Höhe der Förderung

Kursgebühr, höchstens 50 Euro.

1.5.3 Bewilligungszeitraum

14.09.2021 bis einschließlich 13.09.2022 (ein Jahr ab Gutscheinaushändigung). Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab dem 6. Juli 2021 zugelassen.

2. Verfahren

2.1 Gutschein-Aktion

- Versand der Gutscheine durch das StMI an die staatlichen Schulämter bzw. Kreisverwaltungsbehörden. Die Schulen und Kindertagesstätten holen die benötigten Gutscheine dort ab.
- Kindertagesstätten und Schulen verteilen am ersten Schultag vorgedruckte Gutscheine.
- Eltern tragen folgende Angaben in den Gutschein ein und bestätigen die Richtigkeit durch Ihre Unterschrift
 - Name des Vorschulkindes oder Erstklässlers
 - Geburtsdatum
 - Wohnort
 - besuchte Einrichtung (ggf. Klasse).
- Eltern bestätigen auf Gutschein weiter, dass
 - nur ein Gutschein pro berechtigtem Kind eingereicht wurde
 - mit der Weitergabe der Daten an die zuständige Verwaltungsstelle zur Abwicklung der Förderung Einverständnis besteht.
- Eltern reichen Gutschein bei Anbietern ein.
- Bei Verlust des Gutscheins kann ein durch das StMI online zur Verfügung gestellter „Ersatzgutschein“ beim Anbieter eingereicht werden.

2.2 Schwimmvereinskurse

2.2.1 Zuständigkeiten

beliehener Unternehmer	<ul style="list-style-type: none">• Erfassung der Förderfälle• Plausibilisierung der Förderdaten• Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen• Verrechnung bzw. Auszahlung• Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen) ggf. Rückforderung
StMI	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung der Haushaltsmittel

2.2.2 Antragsverfahren, Prüfung

- Die Anbieter beantragen die Zuwendung über die Plattform BLSVdigital des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- Hierzu sind über ein angegliedertes Dokumentenmanagementsystem folgende Unterlagen hochzuladen:
 - Erklärung des Schwimmvereins, dass
 - die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Kursgebühren der Teilnehmer angerechnet werdensowie, dass ihm bekannt ist, dass
 - unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
 - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
 - die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Gutscheine für die Dauer von 5 Jahren nach ihrer jeweiligen Vorlage aufzubewahren sind,
 - bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
 - Teilnehmerliste des abzurechnenden Kurses mit folgenden Angaben
 - Name, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer
 - Besuchte Kindertagesstätte oder Schule
 - Beginn und Ende des Kurses
 - Höhe der regulären Kursgebühr
 - Name der Kursleiterin oder des Kursleiters
 - Qualifikation der Kursleitung
 - Vorliegen eines Gutscheins bzw. Ersatzgutscheins
 - Nachweis über die Qualifikation der Kursleitung
- Schwimmvereine, die die Hochladefunktion nicht nutzen wollen, reichen ihren Antrag entsprechend Nr. 2.3 über die Kreisverwaltungsbehörden ein.
- Der beliehene Unternehmer
 - plausibilisiert die angegebenen Daten,
 - prüft die Zuwendungsvoraussetzungen,
 - ermittelt den jeweiligen Zuwendungsbetrag und
 - meldet den jeweils zu den Stichtagen 15.12.2021, 15.03.2022, 15.06.2022 und 15.09.2022 entstandenen Mittelbedarf an das StMI.

2.2.3 Auszahlung

- Das StMI stellt dem beliebigen Unternehmer die zu den jeweiligen Stichtagen erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Der beliebige Unternehmer zahlt die Mittel an die Schwimmvereine aus.

2.2.4 Verwendungsnachweisprüfung

- Die Zuwendungsempfänger (Schwimmvereine) legen dem beliebigen Unternehmer bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung (ohne Zugabe von Belegen) über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vor. Hierfür wird den Schwimmvereinen ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungsempfänger haben die Belege/Gutscheine mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P).
- Stichproben: Der beliebige Unternehmer überprüft bei jedem dritten teilnehmenden Schwimmverein die zu jedem dritten Kurs des jeweiligen Schwimmvereins gehörenden Gutscheine, ob für jeden geltend gemachten Kursteilnehmer ein Gutschein vorliegt, sowie ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- Anlassbezogen: Der beliebige Unternehmer klärt etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf die Kursgebühr.
- Der beliebige Unternehmer erstattet dem StMI bis 15.12.2022 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreitet er dem StMI einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

2.2.5 Förderstatistik, Evaluation

Der beliebige Unternehmer erfasst über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Kursteilnehmer und die bewilligten Auszahlungen und erstattet dem StMI zu den Stichtagen und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

2.3 Kurse von DLRG, Wasserwacht-Bayern und anderen Anbietern

2.3.1 Zuständigkeiten

Kreisverwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none">• Sammlung der Anträge• Plausibilisierung der enthaltenen Angaben• Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen• Führen einer Liste der eingereichten Ersatzgutscheine• Meldung des Mittelbedarfs an die Regierungen
-------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none">• Auszahlung• Verwendungsnachweisprüfung (Stichproben bzw. anlassbezogen) ggf. Rückforderung
Regierung	<ul style="list-style-type: none">• Meldung des Mittelbedarfs an das StMI• Weiterleitung Haushaltsmittel
StMI	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung der Haushaltsmittel

2.3.2 Antragsverfahren, Prüfung

- Die Anbieter reichen bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Antrag auf Zuwendung ein. Mit Abgabe des Antrags bestätigt der Anbieter, dass
 - die ausgereichten Zuwendungen in voller Höhe auf die jeweiligen Kursgebühren der Teilnehmer angerechnet werdensowie, dass ihm bekannt ist, dass
 - unvollständige oder falsche Angaben in Förderverfahren strafrechtlich relevant sein können,
 - die Zuwendungen im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung grundsätzlich der Rückforderung und Verzinsung unterliegen,
 - die im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen und Gutscheine für die Dauer von fünf Jahren nach ihrer jeweiligen Vorlage aufzubewahren sind,
 - bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die erhaltenen Zuwendungen einzureichen ist.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Teilnehmerliste des abzurechnenden Kurses mit folgenden Angaben
 - Name, Geburtsdatum und Wohnort der Teilnehmer
 - Beginn und Ende des Kurses
 - Höhe der regulären Kursgebühr
 - Name der Kursleiterin oder des Kursleiters
 - Qualifikation der Kursleitung
 - zugehörige Gutscheine
 - Nachweis über die Qualifikation der Kursleitung
- Die Kreisverwaltungsbehörden
 - sammeln die eingehenden Anträge,
 - plausibilisieren die angegebenen Daten,

- prüfen die Zuwendungsvoraussetzungen,
- führen eine Liste der eingereichten Ersatzgutscheine mit folgenden Angaben
 - Name des mit Ersatzgutschein teilnehmenden Kindes
 - Geburtsdatum des mit Ersatzgutschein teilnehmenden Kindes
 - Wohnort des mit Ersatzgutschein teilnehmenden Kindes
- ermitteln den jeweiligen Zuwendungsbetrag und
- melden den für ihren Zuständigkeitsbereich entstandenen Mittelbedarf sowie die Liste der eingereichten Ersatzgutscheine jeweils zu den Stichtagen 15.12.2021, 15.03.2022, 15.06.2022 und 15.09.2022 an die Regierungen.
- Die Regierungen konsolidieren die bei ihnen eingereichten Daten und Listen und melden den erforderlichen Mittelbedarf an das StMI.

2.3.3 Auszahlung

- Das StMI stellt den Regierungen die zu den jeweiligen Stichtagen erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Die Regierungen stellen den Kreisverwaltungsbehörden die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
- Die Kreisverwaltungsbehörden zahlen die Beträge aus.

2.3.4 Verwendungsnachweisprüfung

- Die Zuwendungsempfänger haben den Kreisverwaltungsbehörden bis spätestens 31.10.2022 eine Verwendungsbestätigung über die im Bewilligungszeitraum erhaltenen Zuwendungen gemäß VV Nr. 10.3 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Hierfür wird ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt. Für die Zuwendungsempfänger gilt die mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach Nr. 6.3 ANBest-P.
- Stichproben: Die Kreisverwaltungsbehörden überprüfen von jedem dritten Anbieter die zu jedem dritten Kurs des Anbieters gehörenden Originalgutscheine, ob die auf dem Gutschein angegebenen Daten mit den im Antrag angegebenen Daten übereinstimmen.
- Anlassbezogen: Die Kreisverwaltungsbehörden klären etwaige Beschwerden über eine nicht erfolgte Anrechnung auf die Kursgebühr.
- Die Kreisverwaltungsbehörden erstatten den Regierungen bis 15.12.2022 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung. Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreiten sie den Regierungen einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Die Regierungen erstatten dem StMI bis 15.01.2023 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.

2.3.5 Förderstatistik, Evaluation

Die Regierungen erfassen über den gesamten Bewilligungszeitraum die Zahl der geförderten Kursteilnehmer und die bewilligten Auszahlungen und erstatten dem StMI zu den Stichtagen und auf Anfrage sowie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Bericht.

3. Prüfungsrecht

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO vorbehalten.